

Landkreis
Der Landrat

Az: 55

Vorlage-Nr.	128/2016
Ergänzung	
öffentlich	X
nichtöffentlich	
Kosten (Betrag in Euro)	
im Budget enthalten	entfällt
Auswirkung Finanzziel	entfällt
Mitwirkung Landrat	ja
Qualifizierte Mehrheit	ja
Datum	19.10.2016

Beschlussvorlage

Wahl des/der Kreistagsvorsitzenden gemäß § 61 NKomVG

Beschlussvorschlag:

Als Kreistagsvorsitzende/r wird für die Dauer der Wahlperiode gewählt:

Hartmut Marotz

(LR)

(OE 55)

Gremium	zuständig gem.	TOP	Datum	Ja	Nein	Enth.	Kenntnis	Vertagt
KA (Kreisausschuss)	§ 76 NKomVG		02.11.2016					
KT (Kreistag)	§ 61 NKomVG		02.11.2016					

Sachdarstellung:

Gemäß § 61 NkomVG wählt der Kreistag in seiner 1. Sitzung aus der Mitte der Abgeordneten unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsmitgliedes seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.

Gemäß § 67 NkomVG wird schriftlich gewählt; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, sofern niemand widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Kreistagsmitglieder gestimmt hat. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.